

Gebührentarif zum Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. Mai 2023.
In Anwendung seit 1. August 2023.

Gebührentarif zum Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 19 des Betriebsreglements Tagesstrukturen Zuzwil vom 24. April 2023 folgenden Gebührentarif:

Modultarife

Art. 1

| Modul und Modulbezeichnung | Betreuungszeit | Beitrag Erziehungsberechtigte pro Modul und Tag |
|--|-------------------------|---|
| Modul I <i>vor Schul-Unterricht</i> | 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr | Fr. 12.00 <i>inkl. Morgenessen</i> |
| Modul Ia <i>vor Kiga-Unterricht</i> | 08.00 Uhr bis 08.50 Uhr | Fr. 9.00 <i>⇒ Einheit I und Ia Fr. 20.00</i> |
| Modul II <i>Mittag</i> | 11.40 Uhr bis 13.30 Uhr | Fr. 9.00 <i>inkl. Mittagessen</i> |
| Modul III <i>Nachmittag</i> | 13.30 Uhr bis 15.10 Uhr | Fr. 18.00 |
| Modul IV <i>Abend</i> | 15.10 Uhr bis 18.00 Uhr | Fr. 22.00 <i>inkl. Zvieri</i> |
| Modul V <i>Ferien</i> | 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr | Fr. 95.00 <i>inkl. Morgenessen, Mittagessen und Zvieri</i> |

Die Tarife verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Werden Kinder vom Modul IV oder V verspätet abgeholt, wird pro angebrochene Viertelstunde eine Zusatzgebühr von Fr. 10.00 verrechnet.

Rabatte

Art. 2

a) Tagesrabatt

Kindern, welche innerhalb eines Semesters an einem Wochentag alle Module (I bis IV) besuchen, wird ein Tagesrabatt von 5 Franken gewährt.

b) Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt die Tagesstrukturen, so werden die Modultarife für jedes Kind um 10 Prozent reduziert.

c) Mengenrabatt

Kindern, welche innerhalb eines Semesters ein oder mehrere Module täglich besuchen, wird ein Rabatt von 5 Prozent auf die Modultarife gewährt.

Reduktionen und
Erlasse

Art. 3

Auf begründetes Gesuch oder auf Empfehlung der sozialen Dienste der Gemeinde Zuzwil hin kann eine Reduktion oder ein Erlass der Beiträge erfolgen. Über Reduktionen und Erlasse entscheidet der Schulrat. Diese gelten bis zum Ende des Schuljahres.

Für Reduktionen oder Erlasse der Modulbeiträge werden folgende Abstufungen angewendet:

1. Volle Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung¹ pro Haushalt ab 70 000 Franken.
2. Drei Viertel der Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung pro Haushalt von 55 000 bis 69 999 Franken.
3. Halbe Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung pro Haushalt von 30 000 bis 54 999 Franken.
4. Erlass der Beiträge bei einem Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung pro Haushalt unter 30 000 Franken.

Zum Haushalt zählen Kinder und ihre verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern, unverheiratete Eltern sowie Stiefeltern.

Das Gesuch ist jährlich an das Schulsekretariat der Schule Zuzwil zu richten und muss mindestens folgende Punkte beinhalten: Gebuchte Module und Eintrittsdatum, Elternbeiträge pro Woche oder Monat, Begründung für das Gesuch, Angaben zu den im Haushalt lebenden Personen gemäss Abs. 3, unterschriftliche Zustimmungen zur Abfrage der Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung aller im Haushalt lebenden Personen nach Abs. 3 beim Steueramt. Ohne unterschriftliche Zustimmung aller im Haushalt lebenden Personen zur Abfrage der Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung wird das Gesuch abgelehnt.

Die Leitung Tagesstrukturen überprüft die Abstufungen auf Gesuch hin jährlich und nimmt Tarifanpassungen aufgrund sich verändernder Haushalts-Einkommensverhältnisse vor.

Zuzwil, 15. Mai 2023

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat


Roland Hardegger
Gemeindepräsident


Philipp Hengartner
Ratsschreiber

¹ Art. 12 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111)